

Abfallreglement der Stadt Thun

Abfallreglement der Stadt Thun (AFR)

(Stadtratsbeschluss Nr. 0000 vom 00. November 2011)

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf das kantonale Abfallgesetz vom 18. Juni 2003¹, die kantonale Abfallverordnung vom 11. Februar 2004² sowie Art. 38 lit. a der Stadtverfassung vom 23. September 2001³,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Stadt Thun.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.

³ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2

Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Stadt Thun.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist das Tiefbauamt zuständig. Es erlässt die notwendigen Verfügungen.

³ Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung.

⁴ Er kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Art. 3

Grundsätze der Abfallbewirtschaftung

¹ Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern und zu verwerten.

² Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden.

Art. 4

Abfallarten, Definitionen

¹ **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushaltsperrgut und Separatabfälle.

¹ BSG 822.1

² BSG 822.111

³ SSG 101.1

- a *Hauskehricht* sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
- b *Haushaltsperrgut* ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die zulässigen Gebinde passt.
- c *Separatabfälle* sind Siedlungsabfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- ² **Industrieabfälle oder Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung keine Siedlungsabfälle sind.
- ³ **Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen¹ als Sonderabfälle bezeichnet sind.

Art. 5

Aufgaben der
Gemeinde

- ¹ Die Stadt Thun organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- ² Sie betreibt einen Abfallsammelhof sowie unbediente Wertstoffsammelstellen.
- ³ Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten.
- ⁴ Sie führt eine Fachstelle für Abfall und informiert und berät die Bevölkerung insbesondere darüber, wie Abfälle vermindert, vermieden und verwertet werden können.
- ⁵ Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung wahr, die ihr durch den Bund oder den Kanton übertragen werden.

Art. 6

Pflichten der Abfall-
inhaberinnen und
-inhaber

- ¹ **Siedlungsabfälle;** Hauskehricht und Haushaltsperrgut sowie hauskehrichtähnliche Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. dem Abfallsammelhof übergeben werden.
- ² **Separatabfälle** sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden.
- ³ Fallen bei einem Betrieb (insbesondere bei industriellen Betrieben) bedeutend grössere Mengen an Separatabfällen an als bei Haushalten, so kann der Betrieb verpflichtet werden, diese in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen.
- ⁴ **Industrie- oder Betriebsabfälle** sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Tiefbauamts übergeben werden.

¹ SR 814.610.1

⁵ **Sonderabfälle** sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

⁶ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, auf Strassen) ist verboten.

⁷ Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.

⁸ Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in nicht dafür zugelassenen Anlagen (Hausfeuerungen, Schwedenöfen, Cheminées u.dgl.) ist verboten. Trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien ausserhalb des Siedlungsgebietes verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht.

⁹ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Schwedenöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

¹⁰ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 7

Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Tankstellenshops, Läden mit verlängerten Öffnungszeiten) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

Art. 8

Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden. Erscheint dies für kleine Veranstaltungen mit geringen Abfallmengen nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen.

² Die zuständige Stelle der Stadt erteilt Bewilligungen unter entsprechenden Auflagen.

II. Organisation der öffentlichen Entsorgung von Siedlungsabfällen

Art. 9

Abfuhr von Siedlungsabfällen und Separatsammlung

¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung geregelt.

² Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 10

Berechtigung

¹ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 11Gebinde und
Bereitstellung

¹ Siedlungsabfälle und Abfälle für Separatabfahren, die im Holsystem eingesammelt werden, dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.

³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können Siedlungsabfälle in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind (Wägechip).

⁴ Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann das Tiefbauamt die Bereitstellung in herkömmlichen oder in Unterflurcontainern vorschreiben.

⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 5 Abs. 3 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Siedlungsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

III. Finanzierung**Art. 12**

Spezialfinanzierung

¹ Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

² Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.

³ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 13

Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Stadt Thun Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus

- a der volumenabhängigen Gebühr (Sackgebühr),
- b der gewichtsabhängigen Gebühr,
- c der Andockgebühr (für Container nach Gewichtstarif),
- d der Grundgebühr,
- e den Gebühren für Separatabfälle.

² Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken sowie eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

³ Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 14

Gebührenerhebung

¹ Für die Entsorgung des Hauskehrichts und des Haushaltsperrguts wird eine volumenabhängige Gebühr mittels Gebührensack oder Gebührenmarke erhoben. Für gewerbliche Siedlungsabfälle in Containern erfolgt die Gebührenerhebung nach Gewicht. Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts.

² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Containerleerung eine Andockgebühr erhoben.

³ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt:

- für Privathaushaltungen nach Wohnungsgrösse (pro Zimmer),
- für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe nach Nutzungsfläche (Bruttogeschossfläche).

⁴ In folgenden Fällen kann die Grundgebühr auf schriftliches Gesuch hin wie folgt reduziert oder erlassen werden:

- a Für gebührenpflichtige Einfamilienhäuser, Ferienhäuser, Wohnungen und Betriebsflächen, die während 6 Monaten und länger unbenützt waren, wird ab dem 7. Monat die Grundgebühr erlassen.
- b Für abgelegene Höfe und Gebäude, die mehr als 500 Meter (Wegdistanz) vom nächstgelegenen Bereitstellungsposten entfernt sind, wird die Grundgebühr um 50 Prozent reduziert.

⁵ Das Abführen des Grüngutes aus Haushalten und Betrieben, das nicht gewerblich anfällt, ist gebührenfrei.

⁶ Gebührenpflichtig sind im Weiteren besondere Abfahren und Dienstleistungen, zu Beanstandungen führende Kontrollen und Verfügungen der Gemeinde.

Art. 15

Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Inhaberinnen oder Inhaber des Wägechips.

² Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft bzw. bei Betrieben die Betriebsinhaber.

Art. 16

Gebührenfestlegung

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Vollzugsverordnung fest.

² Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Dabei berücksichtigt er den Bestand der Spezialfinanzierung und die Ergebnisse der Finanzplanung.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gegen die Vollzugsverordnung des Gemeinderates werden mit Busse bis zum Höchstbetrag gemäss Art. 58 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG)¹ bestraft.

² Die zuständige Direktion erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 GG in Verbindung mit Art. 51 ff. der Gemeindeverordnung (GV)².

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 18

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen gestützt auf dieses Reglement und die Vollzugsverordnung des Gemeinderates kann gemäss Art. 76 ff. der Stadtverfassung Beschwerde geführt werden.

Art. 19

Kontrollbefugnisse

Werden Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt oder liegen andere wichtige Gründe vor, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet und auf ihre Herkunft hin untersucht werden.

Art. 20

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Abfallreglement vom 4. Juni 1992 aufgehoben.

Thun, ☐☐. November 2011

Namens des Stadtrates

Die Stadtratspräsidentin: *Balmer*

Der Vizestadtschreiber: *Berlinger*

¹ BSG 170.11

² BSG 170.111

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	1
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Zuständigkeit	1
Art. 3 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung	1
Art. 4 Abfallarten, Definitionen	1
Art. 5 Aufgaben der Gemeinde	2
Art. 6 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	2
Art. 7 Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.	3
Art. 8 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund	3
II. Organisation der öffentlichen Entsorgung von Siedlungsabfällen	3
Art. 9 Abfuhr von Siedlungsabfällen und Separatsammlung	3
Art. 10 Berechtigung	4
Art. 11 Gebinde und Bereitstellung	4
III. Finanzierung	4
Art. 12 Spezialfinanzierung	4
Art. 13 Kostendeckung	4
Art. 14 Gebührenerhebung	5
Art. 15 Gebührenpflicht	5
Art. 16 Gebührenfestlegung	5
IV. Straf- und Schlussbestimmungen	6
Art. 17 Strafbestimmungen	6
Art. 18 Rechtsmittel	6
Art. 19 Kontrollbefugnisse	6
Art. 20 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	6